

## 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgungssatzung des WAZV Hohenseefeld

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgungssatzung des WAZV Hohenseefeld vom 18.02.2015, in Kraft getreten am 30.03.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark am 27.03.2015 und im Amtsblatt für die Gemeinde Niederer Fläming am 28.03.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr je Hausanschluss und Monat bezogen auf den *Dauerdurchfluss*  $Q_3$  des Wasserzählers beträgt:“

Zählergröße alt	Zählergröße neu	Netto	Brutto inkl. 7% MwSt.
bis $Q_n$ 2,5	bis $Q_3$ 4	6,25 €	6,69 €
$Q_n$ 6	$Q_3$ 10	10,00 €	10,70 €
$Q_n$ 10	$Q_3$ 16	15,00 €	16,05 €
$Q_n$ 15	$Q_3$ 25	30,00 €	32,10 €
$Q_n$ 40	$Q_3$ 63	100,00 €	107,00 €

Die bisherigen Größenbezeichnungen für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung  $Q_n$  (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch  $Q_3$  (Dauerdurchfluss) ersetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Hohenseefeld, den 18.08.2016

gez.C. Straach  
Verbandsvorsteherin